

Satzung des Ortsverbandes Rosengarten der Freien Demokratischen Partei

§1

- 1) Der Ortsverband Rosengarten ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Harburg-Land der Freien Demokratischen Partei.
- 2) Die Grenzen des Ortsverbandes werden vom Kreisparteitag des Kreisverbandes Harburg-Land festgesetzt.
- 3) Dem Ortsverband Rosengarten gehören die Mitglieder *) der FDP in der dazugehörigen Gemeinde Rosengarten an. Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

§2

- 1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, soweit alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.
- 2) Beschlüsse der Organe der Bundespartei, des Landesverbandes und des Kreisverbandes sind verbindlich.

§3

- 1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§4

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und mindestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag. Sie ist vom Ortsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Ortsvorstand und müssen auf Antrag des Kreisvorstandes oder von 30% der Mitglieder mit einer Frist von mindestens sieben oder längstens 14 Tagen einberufen werden.
- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes, sofern der Ortsverband eine eigene Kasse führt
 - c) Rechnungsprüfungsbericht
 In jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Ortsvorsitzenden
 - f) Wahl von 1 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter, die nicht dem Ortsvorstand angehören dürfen.

§5

- 1) Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister (bei Rechenschaftspflicht) und einem Beisitzer für weitere Aufgaben (wie z.B. Schriftführer).

§6

- 1) Der Ortsverband zieht die Beiträge ein, sofern ihm dies vom Kreisverband übertragen worden ist.

§7

- 1) Es gelten die Satzungen des Kreisverbandes, die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§8

- 1) Über Anträge auf Satzungsänderung kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§9

- 1) Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Rosengarten vom 11. Juni 2009 in Kraft getreten.

Dieter Marsch

Vorsitzender des OV

Frank Koenig

stellvertretender Vorsitzender des OV